

## Flashnews Frankreich: Einspeisestopp bei Negativen Strompreisen für Anlagen mit festem Einspeisetarif (*Obligation d'Achat*) - Durchführungsverordnung erlassen

07. Januar 2026



Wir berichteten: Das **französische Haushaltsgesetz für 2025** sieht vor, dass Anlagen, die von einem festen **Einspeisetarif** („*Obligation d'Achat*“) profitieren<sup>1</sup>, künftig auch in Zeiten **negativer Strompreise** verpflichtet sind, ihre Produktion einzustellen (Artikel 175 des Haushaltsgesetzes für 2025)<sup>2</sup>.

Nun ist am 22. Dezember 2025 die hierfür erforderliche **Durchführungsverordnung** in Kraft getreten, die die **konkreten Modalitäten** dieser Regelung festlegt<sup>3</sup>.

Die markanten Informationen aus dieser Durchführungsverordnung sind wie folgt:

### 1. Wer ist betroffen?

Der Einspeisestopp gilt für:

- **Photovoltaikanlagen** ab einer installierten Leistung von **12 MWc**
- **Onshore-Windkraftanlagen** ab einer installierten Leistung von **10 MW**<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Nicht betroffen sind hiervon Anlagen, die mit einem Marktprämienvertrag gefördert werden. Bei diesen entfällt nach den einschlägigen Verträgen in Zeiten negativer Strompreise der Anspruch auf die Marktprämie, sie erhalten jedoch ebenfalls in gewissem Umfang eine finanzielle Entschädigung.

<sup>2</sup> Bitte nicht verwechseln: Diese Verpflichtung ist von der Verpflichtung, am Anpassungsmechanismus (*Mécanisme d'ajustement*) teilzunehmen, streng zu unterscheiden und ist davon unabhängig. Siehe unser Flashnews vom 15. September 2025 dazu.

<sup>3</sup> [Arrêté du 22 décembre 2025 relatif à l'application des II et IV C de l'article 175 de la loi n° 2025-127 du 14 février 2025 de finances pour 2025 - Légifrance](#)

<sup>4</sup> Für Offshore-Windanlagen gilt die Verpflichtung auch, jedoch gehen wir in dieser Flashnews nur sehr begrenzt darauf ein.

Die hier relevante Nennleistung ist die in dem Einspeisevertrag mit EDF genannte Nennleistung.

## 2. Ab wann?

Die Verpflichtung gilt grundsätzlich ab sofort, doch die Einspeisestoppanordnungen an die Anlagen werden von EDF durch die API „Smart OA“ mitgeteilt, welche aber erst voraussichtlich im April 2026 in Betrieb genommen wird, so dass die Regel de facto erst ab April 2026 gilt.

## 3. Entschädigungsregelung

Für die Zeiträume, in denen die Produktion eingestellt werden muss, erhalten Betreiber eine finanzielle Entschädigung.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:  $\text{Tarif} \times \text{installierte Leistung} \times \text{Dauer des Einspeisestopps (in Stunden)} \times \text{technologieabhängiger Auslastungsfaktor, d.h.:}$

- Onshore-Windkraftanlagen:  $\text{Tarif} \times \text{installierte Leistung} \times \text{Anzahl der Stunden mit negativen Preisen} \times 25\%$
- Photovoltaikanlagen:  $\text{Tarif} \times \text{installierte Leistung} \times \text{Anzahl der Stunden mit negativen Preisen} \times 47\%$

**Wichtig: Wird die Produktion trotz entsprechender Anordnung nicht eingestellt, entfällt sowohl die Entschädigung als auch der Einspeisetarif.**

## 4. Ab wann gilt die Produktion als eingestellt?

Wenn die Anlage nicht mehr als 2% ihrer Nennleistung weiter einspeist, gilt die Stromproduktion als eingestellt im Sinne der Verordnung<sup>5</sup>.

## 5. „Anlagengruppen“

EDF kann die betroffenen Anlagen in 2 „Gruppen“ sortieren und verschiedene Anweisungen an jede Gruppe erteilen.

## 6. Ramping

Bei der Prüfung, ob die Anlage die Einspeisestoppanordnung eingehalten hat, werden die ersten und die letzten 5 Minuten des betroffenen Zeitraums **nicht** berücksichtigt.

## 7. Vorlaufzeiten für den Einspeisestopp

Die Verordnung präzisiert außerdem, **mit welchem zeitlichen Vorlauf** EDF einen Einspeisestopp anordnen kann.

Bis zum 31. Dezember 2027 kann der Einspeisestopp spätestens 30 Minuten vor der Netzzugangsschlusszeit (sog. „*heure limite d'accès au réseau*“, welche 16:30 ist) am Vortag des Liefertages angeordnet werden, **also praktisch bis 16:00 am Vortag des betroffenen Tages**.

Ab dem **1. Januar 2028** gilt eine neue Regelung: Der Einspeisestopp muss dann **spätestens zwei Stunden vor Beginn des betroffenen Zeitraums** („*unité de temps*“) angeordnet werden.

---

<sup>5</sup> Für Offshore-Windanlagen kann nicht nur ein Einspeisestopp, sondern auch eine Betriebsbegrenzung angeordnet werden.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Experten zur Verfügung:



**Laurent Brault**

Avocat au Barreau de Paris

**SK & Partner**

10, rue des Pyramides, 75001 Paris

Tél +33 (0)1 53 53 46 70, Fax +33 (0)1 53 53 46

Mails : [Laurent.brault@sterr-koelln.com](mailto:Laurent.brault@sterr-koelln.com)

Web [www.sterr-koelln.com](http://www.sterr-koelln.com)



**Ann-Marie Schrader**

Rechtsanwältin

**SK & Partner**

10, rue des Pyramides, 75001 Paris

Tél +33 (0)1 53 53 46 70, Fax +33 (0)1 53 53 46

Mails : [ann-marie.schrader@sterr-koelln.com](mailto:ann-marie.schrader@sterr-koelln.com)

Web [www.sterr-koelln.com](http://www.sterr-koelln.com)